

Kleingartenkolonie Sonnenbad e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleingartenkolonie Sonnenbad e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg-Friedenau e.V..
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- (3) Der Verein hat den Zweck, das Kleingartenwesen durch
 - a) die fachliche Beratung der Mitglieder,
 - b) die praktische Unterweisung in Gartenbau und Obstbaumpflege,
 - c) die laufende Unterhaltung der Wege, Plätze, der Wasserleitung und der Gemeinschaftsanlagen einschließlich der Baulichkeiten,
 - d) die Pflege der Gemeinschaftsaktionen,
 - e) die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes,
 - f) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und
 - g) die enge Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg-Friedenau e.V. und dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. zwecks zeitgemäßer Ausgestaltung und wirksamer Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesenszu fördern.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der einen Unterpachtvertrag für eine Gartenparzelle der Kolonie Sonnenbad abgeschlossen hat und sich verpflichtet, die Ziele des Vereins anzuerkennen, zu verfolgen und zu fördern. Pro Gartenparzelle kann nur ein Pächter Mitglied werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag, Zahlung einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedschaftsbestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und ihm weder materiell noch gesellschaftlich zu schaden. Die Mitglieder erkennen die Satzung und Geschäftsordnung des Vorstandes an.
- (2) Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die mit einem Amt betrauten Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen, wenn sie unter 70 Jahren alt sind,
 - b) den Betrag der Jahresrechnung, sowie ggfs. Umlagen, bis zur genannten Frist zu entrichten,
 - c) gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - d) die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und der Gartenordnung gemäß dem Unterpachtvertrag einzuhalten, insbesondere die Mittags-, Nacht- und Feiertagsruhe und
 - e) den Umweltschutz besonders zu fördern.
- (6) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder; sie sind vom Vereinsbeitrag und Gemeinschaftsarbeit befreit.
- (7) Bei Verstößen, bzw. Nichterfüllen von Pflichten kann die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung des Vorstands Strafen festlegen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei Tod des Mitgliedes,
 - b) mit Beendigung des Unterpachtvertrages,
 - c) durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Fristen für die Beendigung des Unterpachtvertrages oder
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung nach Anhörung des Betroffenen erfolgt, entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

- (3) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft ist eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen, Rücklagen, Umlagen, Entgelten, Spenden, etc. ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins auf rückständige Forderungen sind auszugleichen und können gegen Forderungen des ausgeschiedenen Mitglieds aufgerechnet werden.

§ 6 Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen und Spenden

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, sowie Beiträge, Umlagen, Rücklagen und Entgelte, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgesetzt wird.
- (2) Ehegatten verstorbener Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch Sach- und Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen, die, soweit nicht zweckgebunden, im Rahmen des § 2 der Satzung zu verwenden sind.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand und
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich einzuladen. Für die ordnungsgemäße Einberufung genügt die Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder bzw. persönliche Zustellung.
- (3) Der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Sofern mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe es verlangen, muss der geschäftsführende Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder ein durch die Versammlung bestellter Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder erschienen sind. Zur Durchführung von Vorstandswahlen und Änderungen an der Satzung müssen mindestens 30% der Mitglieder anwesend sein.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren
 - a) den geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den erweiterten Vorstand und
 - c) vier Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat als folgende weitere Aufgaben
 - a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) die Beratung und Beschlussfassung größerer Projekten,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Anträge/Beschlussfassung zur Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder haben das Recht Anträge zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Schriftliche Anträge sind spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen, mündliche Anträge am Tag der Versammlung müssen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, es kann geheime Abstimmung beantragt werden, falls ein Mitglied dies fordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist durch Abgabe einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (4) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn mindestens 30% der Mitglieder erschienen sind und der Satzungsänderung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen zustimmen.
- (5) Über den Verlauf ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem 1. Schatzmeister und
dem 1. Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder und operative Fragen sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, insbesondere bei Beanstandungen des Registergerichts.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Schatzmeister, dem 2. Schriftführer und dem 1. Gartenfachberater.
- (2) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus, so gewährleistet der geschäftsführende Vorstand die korrekte Erfüllung der Aufgaben des betreffenden Fachbereiches.

§ 13 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Rechnungswesens verantwortlich, sie haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen, müssen jedoch mindestens einmal jährlich diese Prüfung vornehmen.
- (2) Die Kassenprüfung ist von mindestens zwei Prüfern durchzuführen.
- (3) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung erstatten sie der Mitgliederversammlung nach Abschluss eines jeden Jahres Bericht.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes für den geprüften Zeitraum.

§ 14 Die Delegierten

- (1) Gemäß der Satzung des Bezirksverbandes der Kleingärtner Schöneberg-Friedenau e.V. wird der Verein durch Delegierte in der Delegiertenversammlung des genannten Verbandes vertreten.
- (2) Die Delegierten haben die Aufgabe, die Delegiertenversammlungen regelmäßig zu besuchen, dort etwaige Anträge des Vereins zu vertreten und über Verlauf und Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Delegierten bestehen aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie dem 2. Schatzmeister und dem 2. Schriftführer als Ersatzmitglied.
- (4) Nach einer Neuwahl ist der Bezirksverband durch den 1. Vorsitzenden über die Delegierten zu informieren.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für vier Jahre den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand mit absoluter Mehrheit. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand muss diesem mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden und bedarf der Unterschrift von mindestens 20% der Mitglieder. Der Vorstand hat dann innerhalb von 21 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beifügung des begründeten Misstrauensantrages einzuberufen und ihn nach Aussprache zur Abstimmung zu bringen.
- (4) Auf dieser Mitgliederversammlung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Es ist dann gleichzeitig ein neuer Vorstand zu wählen.
- (5) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sind spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen durchzuführen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Alle Mitglieder erklären sich damit einverstanden, neue Mitglieder mit ihrem Vereinseintritt, dass ihre Daten nur für vereins- und verbandsinterne Zwecke entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen genutzt werden.

§ 17 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein hat ein auf seinen Vereinsnamen bezogenes Vereinskonto.
- (2) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 18 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Es müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sein und mehr als Zweidrittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg-Friedenau e.V. mit der Vereinsregisternummer RS 369 Nz zwecks Verwendung im Interesse des Kleingartenwesens.